

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	Wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	40,50				
1.2	Werbereiter in einem Abstand von mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze pro Reiter	20,50				
1.3	Warenauslagen (Warenkörbe/Textilständer u.ä.) in der Innenstadt vor Geschäften, die mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	41,00				
2.	Bauschutt, Baumaterial, Baufahrzeuge u. -geräte, Baustelleneinrichtungen, Container örtlicher Containerdienste, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche			0,50		25,50
3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche				0,30	15,50

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	Wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
4.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m					
4.1	auf Dauer verlegt	51,00				
4.2	vorübergehend verlegt		10,00			
5.	Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) zu gewerblichen Zwecken (Außenbewirtung) *					
5.1	Tarifzone A: Innenstadtbereich: Fußgängerzone einschl. Gropenmarkt mit Ausnahme der Spiegelbrücke und der Apothekenstraße 1. bis 10. Tisch 11. bis 15. Tisch ab 16. Tisch	51,10 38,40 25,60				
5.2	Tarifzone B: Restlicher Stadtbereich pro Tisch	25,60				
5.3	Tarifzone C: Ortsteile pro Tisch	keine Gebühr				
6.	Altkleider- und Recyclingcontainer pro Container und Standplatz		5,00			

* Die jährliche Gebühr entspricht einer Saison (§ 4 Abs. 2 Sondernutzungssatzung).
Hierbei handelt es sich um den Zeitraum von April bis einschl. Oktober = 7 Monate.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	Wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
7.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, vorübergehend aufgestellte Verkaufsanhänger u.ä. je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche					
7.1	in der Fußgängerzone			7,70		
7.2	im übrigen Stadtgebiet einschl. Ortsteile			5,10		
8.1	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art sowie Informations- und Werbestände kommerzieller Art, je Frontmeter beanspruchter Straßenfläche				25,60	
8.2	Informations- und Werbebusse (pauschal)				63,90	
8.3	Sonstige Werbefahrzeuge (pauschal)				25,60	
9.	Weihnachtsbaumhandel je Standplatz				12,70	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	Wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
10.	Straßenhandelsstellen (Fliegende Händler) je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche				5,10	25,60
11.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen u. Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, je angefangener m ² Ansichtsfläche	25,60 *				
12.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen je angefangener m ² Ansichtsfläche				0,20	15,50
13.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten 13.1 Kraftfahrzeugen und 13.2 Anhängern länger als 24 13.3 Stunden 13.4			12,70 17,80 7,60 5,10		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	Wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
	je Pkw je LKW, Zugmaschine je Anhänger (auch Wohnanhänger) je Motorrad oder Mofa					

* Für dauerhaft angebrachte Werbetransparente oder Hinweisschilder besteht auch die Möglichkeit einer Kapitalisierung bzw. einmaligen Gebührenfestsetzung. Diese beträgt mindestens das 10-fache der Jahresgebühr.

14.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche				2,50	
15.	Werbefahrten je Wagen					
15.1	ohne Betrieb von Lautsprechern				15,50	
15.2	mit Betrieb von Lautsprechern				25,60	
16	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus					
16.1	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung				15,50	
16.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher				7,60	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		jährlich	monatlich	Wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
17.	Anlage neuer und Änderung bestehender Zufahrten (§ 3 (1) Ziff. 10 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen					einmalig 25,60
18.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u.a. in der Innenstadt (Schaufenster, Geschäftseingänge u.a.)					einmalig 25,60
19.	Plakatierung (z.B. Werbung oder Ankündigungen von Veranstaltungen) je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche			5,50		10,50